

# **American Football in Deutschland**

## **Ordnung des Spielverbundes Ost**

*beschlossen auf der Gründungssitzung  
des Spielverbundes Ost am 24.01.2009 in Berlin*

### **§ 1 Zweck des Verbundes**

Die im AFVD organisierten American Football Verbände Berlin/Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt schließen sich zur Gestaltung und Durchführung des Spielbetriebs in diesen Bundesländern unterhalb der Bundesligen zum Spielverbund Ost zusammen und geben sich nachstehende Ordnung.

Der Spielverbund Ost ist ein nichtrechtsfähiger Verein gemäß § 54 BGB. Er wird durch den jeweils gewählten Spielleiter nach außen vertreten. Dieser haftet jedoch nicht persönlich.

Sitz des Spielverbundes ist der jeweilige Sitz des Spielleiters.

### **§ 2 Bundesspielordnung**

Der Spielverbund Ost spielt nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Bundesspielordnung (BSO) des American Football Verbandes Deutschland e.V.

Bestimmungen der BSO, die Regelungen bezüglich der Landesverbände enthalten, gelten für den Spielverbund Ost entsprechend.

Diese Regelung bezieht sich nur auf Bestimmungen, die gemäß der BSO durch die Verbände geregelt werden können, den Spielbetrieb betreffen und sich auch auf andere dem Ostverbund angehörende Verbände beziehen.

### **§ 3 Organe des Spielverbundes Ost**

Die Organe des Spielverbundes sind:

1. der Verbundsspielausschuss Ost
2. der Spielleiter Ost
3. die Ligaobleute
4. der Verbundsrechtsausschuss Ost

### **3.1 Verbundspielausschuss**

Der Verbundspielausschuss Ost ist das Organ des Spielverbundes Ost, in dem Entscheidungen bezüglich der Gestaltung des Spielbetriebes getroffen werden. Er entscheidet auch über die Neuaufnahme von Landesverbänden als Mitglieder in den Spielverbund Ost.

Der **Verbundspielausschuss** gliedert sich in den

- großen Verbundspielausschuss und in den
- internen Verbundspielausschuss

#### **3.1.1 Der große Verbundspielausschuss**

setzt sich zusammen aus den Präsidenten/Vorsitzenden (oder deren gewählte Vertreter) der angeschlossenen Landesverbände, den Ligaobleuten und dem Spielleiter Ost.

Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Spielleiter Ost lädt mindestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich ein. Der große Verbundspielausschuss ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Landesverbände anwesend sind.

Im großen Verbundspielausschuss haben die Präsidenten / Vorsitzenden (oder deren gewählte Vertreter) der Landesverbände und der Spielleiter Ost jeweils eine Stimme. Die Ligaobleute haben kein Stimmrecht. Den Vorsitz hat der Spielleiter Ost.

Der große Verbundspielausschuss nimmt vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Ordnung die Aufgaben wahr, die in der BSO den Landesverbänden zur Regelung des Spielbetriebes übertragen werden. Er kann Aufgaben an den internen Verbundspielausschuss delegieren.

Der große Verbundspielausschuss entscheidet über die Aufnahme weiterer Landesverbände auf deren Antrag hin. Die Aufnahme bedarf der Mehrheit von drei Viertel seiner Stimmen.

#### **3.1.2 Der interne Verbundspielausschuss**

setzt sich aus den Ligaobleuten und dem Spielleiter Ost als Vorsitzenden zusammen. Der Ausschuss regelt die Ausarbeitung der Spielpläne sowie die Koordination der Arbeit der Ligaobleute untereinander. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### **3.2 Der Spielleiter**

koordiniert und überwacht die Planung und Durchführung des Spielbetriebs. Er wird jeweils rechtzeitig vor Beginn einer Saison durch den großen Verbundspielausschuss für die Dauer von einem Jahr (bis zum Beginn der nächsten Saison bzw. bis zu einer erneuten Wahl) in offener Abstimmung gewählt.

Eine Abwahl ist in begründeten Einzelfällen möglich. Ein entsprechender Antrag muss von mindestens zwei der im Spielverbund Ost zusammen geschlossenen Landesverbände gestellt werden. Ist dies der Fall, ist umgehend eine Sitzung des großen Verbundsspielausschusses unter Einhaltung der Ladungsfrist und Angabe des Grundes einzuberufen.

### **3.3 Die Ligaobleute**

koordinieren und überwachen die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes (Pflicht-, Freundschafts-, Pokalspiele und Turniere) in ihren jeweiligen Ligen. Sie werden jeweils rechtzeitig vor Beginn einer Saison durch den großen Verbundsspielausschuss für die Dauer von einem Jahr (bis zum Beginn der nächsten Saison bzw. bis zu einer erneuten Wahl) in offener Abstimmung gewählt.

Hinsichtlich ihrer Abwahl gelten die Regelungen in 3.2 entsprechend.

### **3.4 Der Verbundsrechtsausschuss**

setzt sich aus zwei unbeteiligten Ligaobleuten und einem Präsidenten (oder gewähltem Stellvertreter) eines nicht unmittelbar beteiligten Landesverbandes zusammen.

Die Mitglieder des Verbundsrechtsausschusses werden durch den Spielleiter berufen. Der Präsident (oder sein gewählter Stellvertreter) ist dabei zum Vorsitzenden zu ernennen. Bei begründeter Befangenheit kann eine Berufung abgelehnt werden.

## **§ 4 Finanzierung**

### **4.1 Finanzierung der Ligaobleute und des Spielleiters**

Die Ligaobleute und der Spielleiter werden von den Landesverbänden finanziert. Dabei hat jeder Landesverband die Kosten pro am Spielbetrieb teilnehmender und ihm angehöriger Mannschaft an den jeweiligen Ligaobmann abzuführen. Die Höhe des Pro Team – Beitrages, sowie weitere Fragen bezüglich der Finanzierung werden auf der mindestens einmal jährlich vor Beginn einer Saison stattfindenden Sitzung des großen Verbundsspielausschuß geregelt.

Die Gelder, die die Ligaobleute und der Spielleiter erhalten, sind im Voraus auf Rechnung zu leisten.

## **4.2 Einspruchsgebühr**

Die Einspruchsgebühr geht an den Landesverband, dessen Verein den Einspruch eingelegt hat. Dieser zahlt die angefallenen Kosten an die entsprechenden Stellen gegen Beleg aus. Bei einer Entscheidung des Verbundsrechtsausschusses geht die Einspruchsgebühr an den Landesverband, dessen Präsident (oder gewählter Stellvertreter) als Vorsitzender in dem Rechtsstreit fungiert hat.

## **§ 5 Lizenzerteilung und Spielbetriebsstruktur**

### **5.1 Erteilung der Lizenzen**

Spiellizenzen für Mitgliedsvereine werden grundsätzlich von den einzelnen Landesverbänden für die ihnen angeschlossenen Vereine gemäß der BSO und den in dieser Ordnung festgelegten Richtlinien vergeben.

### **5.2 Ligeneinteilung**

Grundlage der Ligeneinteilung ist die jeweils gültige BSO.

Als Vorstufe zum Pflichtspielbetrieb gibt es die Möglichkeit, Freundschaftsspiele durchzuführen. Diese Teams werden unter dem Begriff „NonLeague“ zusammengefasst.

Dieser NonLeague werden folgende Teams zugeordnet :

- Vereine bzw. Teams, die sich neu gegründet haben
- Teams die in keinem Pflichtspielbetrieb sind und für Turniere oder ähnliches eine Einzellizenz beantragen

Als Ligaobmann für die NonLeague-Teams wird durch den jeweiligen Landesverband, dem die Teams angehören, eine Person bestimmt. Der Spielleiter Ost und die Spielleitende Nord sind über die Person und die Teams zu informieren.

### **5.3 Ligenstärke und Auf- und Abstiegsregelung**

Grundsätzlich sind die Ligen des Spielverbundes Ost mit einer Anzahl von Mannschaften zu besetzen, die einen geregelten Spielbetrieb gewährleisten. Durch die Ligaobleute kann der Spielbetrieb in Absprache mit dem großen Verbundsspielausschuss individuell gestaltet werden. Bei geteilten Ligen sind Interconference-, Playoff- oder Relegationsspiele möglich. Auf- und Abstiegsmodi sind durch den großen Verbundsspielausschuss rechtzeitig zu regeln.

## § 6 Rechtsweg / Einspruch

Gegen eine gefällte Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden. Der vollständige Einspruch ist mit Begründung und Scheck bei der Stelle einzulegen, die zunächst entschieden hat. Ein Einspruch ist in fünffacher Ausfertigung einzureichen.

Hilft diese dem Einspruch nicht ab, reicht sie den Einspruch nach Prüfung der Zulässigkeitsanforderungen - mit Scheck - innerhalb von 14 Tagen nach Einlegung des Einspruches an die nächst höhere Instanz weiter.

Jeglicher Schriftverkehr muss auf dem Postwege per eingeschriebenen Brief zugestellt werden.

## § 7 Rechtszug

Für die Ligen innerhalb des Spielverbundes Ost gilt folgender Rechtszug :

<b>Instanz</b>	<b>Stellenbezeichnung</b>	<b>Einspruchsgebühr</b>	<b>Einspruchsfrist</b>
Einspruchsstelle	Liga-Obmann	100,00 €	5 Werktage nach Bekanntgabe
1.Instanz	Spielleiter Ost	100,00 €	5 Werktage nach Bekanntgabe
2.Instanz	Verbundsrechtsausschuß	200,00 €	5 Werktage nach Zustellung des Urteils
3.Instanz	AFVD-Rechtsausschuß	410,00 €	(entsprechend BSO)

Von der Einspruchsstelle und der 1. Instanz müssen die Entscheidungen binnen 14 Tagen herbeigeführt werden. Die 2. Instanz soll binnen 4 Wochen als letzte, verbandsinterne höchste sportgerichtliche Instanz eine Entscheidung treffen.

Vorherige Instanzen sind nicht mehr berechtigt am Urteil weiterer Instanzen mitzuwirken. Beteiligte Schiedsrichter und / oder Schiedsrichterobleute sind keine Verfahrensbeteiligte im Rechtszug. ( *Ausnahme BSO § 31* )

## § 8 Schiedsrichter

Die Schiedsrichterobleute der Landesverbände koordinieren im Auftrag der jeweiligen Landesverbände die Schiedsrichtereinsatzpläne in ihrem Landesverband und sind in den Verteiler der Ligaobleute einzubeziehen. Weitere Verteiler regelt der Landesverband.

Vor der Erteilung einer Spielgenehmigung haben die Ligaobleute bezüglich der Schiedsrichtergestellung rechtzeitig vorher mit den zuständigen Schiedsrichterobleuten Rücksprache zu halten. Ist eine Gestellung nicht möglich, so ist die Genehmigung zu verweigern.

## **§ 9 Territoriale Zugehörigkeiten**

Vereine oder Teams, die sich auf dem Gebiet des Spielverbundes Ost befinden, müssen sich dem Landesfachverband anschließen, in dessen zugehörigen Bundesland sie den Sport ausüben und sich der Sitz des Vereines bzw. der jeweiligen Abteilung des Hauptvereines befindet. Ausnahmen bei territorialen Grenzfällen sind nur möglich, wenn sich die beteiligten Verbände einig sind.

Der Spielverbund Ost hat den Anspruch sämtliche Vereine, die auf dem Gebiet des Spielverbundes Ost tätig sind, in den Spielbetrieb zu integrieren. Ein Verein, dessen Landesverband nicht Mitglied des Spielverbundes Ost ist, kann einen Antrag auf Teilnahme am Spielbetrieb des Spielverbundes stellen. Über den Antrag entscheidet der große Verbundsrechtsausschuss mit drei Viertel seiner Stimmen.

## **§ 10 Austritt und Ausschluss**

Ein Landesverband kann aus dem Spielverbund Ost austreten, wenn ein Austritt, seiner Satzung entsprechend, durch eine Mitgliederversammlung bestätigt wurde. Der Spielleiter Ost und die anderen Verbände sind über die Durchführung dieser Versammlung mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu benachrichtigen.

Ein Austritt ist per eingeschriebenen Brief gegenüber dem Spielleiter mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Der Austritt wird dann zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres wirksam.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen gilt der Austritt als unwirksam.

Ein Landesverband kann im begründeten Einzelfall aus dem Spielverbund Ost ausgeschlossen werden, wenn dies von mindestens zwei Landesverbänden schriftlich gegenüber dem Spielleiter beantragt wird. Ist dies der Fall, ist umgehend eine Sitzung des großen Verbundsspielausschusses unter Einhaltung der Ladungsfrist und Angabe des Grundes einzuberufen. Der große Verbundsspielausschuss entscheidet hierüber mit drei Viertel seiner Stimmen.

## **§ 11 Auflösung**

Eine Auflösung des Spielverbundes Ost ist nur möglich, wenn dies von mindestens zwei Landesverbänden gegenüber dem Spielleiter schriftlich beantragt wird. Hierüber ist auf der nächsten regulären Sitzung des großen Verbundsspielausschusses zu entscheiden. Der Punkt ist in der Einladung aufzuführen. Über die Auflösung entscheidet der große Verbundsspielausschuss mit drei Viertel seiner Stimmen.



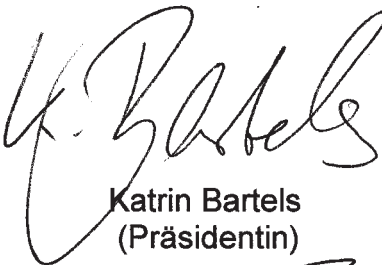
## § 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Gründung des Spielverbundes Ost am 24.01.2009 in Kraft.

Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses des großen Verbundspelausschusses. Entsprechende Anträge hierzu sind rechtzeitig und schriftlich an den Spielleiter zu richten. Dieser hat die Änderung der Ordnung als gesonderten Punkt auf der Tagesordnung der nächsten regulären Sitzung des großen Verbundspelausschusses auszuweisen.

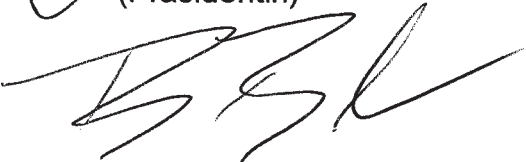
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies nicht die Geltung der Ordnung im Übrigen.

für den Landesverband Berlin/Brandenburg:



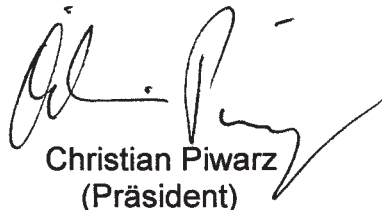
Katrin Bartels  
(Präsidentin)

für den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern:



Bernd Becker  
(Präsident)

für den Landesverband Sachsen:



Christian Piwarz  
(Präsident)

für den Landesverband Sachsen-Anhalt:



Michael König  
(Vizepräsident)